

NORMENBEZOGENES DOKUMENT

AQAP-2110-SRD.3

TRAINING MATERIAL TO SUPPORT AQAP-2110 EDITION D

**Ausgabe A 1. Fassung
NOVEMBER 2020**

[LOGO]

NORDATLANTIKVERTRAGSORGANISATION

**Veröffentlicht durch das NATO-Standardisierungsamt (NATO STANDARDIZATION
OFFICE, NSO)**

© NATO/OTAN

LEERSEITE

NORDATLANTIKVERTRAGSORGANISATION (NATO)

NATO-STANDARDISIERUNGSAMT (NSO)

NATO-VERÖFFENTLICHUNGSSCHREIBEN

16. November 2020

1. Das beigefügte normenbezogene Dokument, AQAP-2110-SRD.3, Ausgabe A, 1. Fassung, AUSBILDUNGSMATERIAL ZUR UNTERSTÜTZUNG VON AQAP-2110 AUSGABE D, das in Verbindung mit AQAP-2110 von den in der Arbeitsgruppe „Lebenszyklusmanagement“ vertretenen Staaten genehmigt wurde, wird hiermit veröffentlicht.
2. Das AQAP-2110-SRD.3, Ausgabe A, 1. Fassung tritt bei Eingang in Kraft.
3. Das vorliegende NATO-Standardisierungsdokument wird durch die NATO herausgegeben. Im Falle einer Vervielfältigung ist die NATO als Herausgeber zu nennen. Die NATO erhebt in keiner Phase Gebühren für ihre Standardisierungsdokumente, die nicht zum Verkauf bestimmt sind. Sie sind aus der NATO-Datenbank für Standardisierungsdokumente (<https://nso.nato.int/nso/>) oder über Ihre nationalen Standardisierungsbehörden abrufbar.
4. Dieses Dokument ist gemäß den Bestimmungen der Druckschrift C-M(2002)60 zu behandeln.

[im Original unterschrieben]

Im Auftrag von Zoltán GULYÁS
Brigadegeneral, HUNAF
Direktor, NATO-Standardisierungsamt

LEERSEITE

Inhalt

KAPITEL 1 - INTRODUCTION3

 1. Background3

 2. Purpose3

 3. Associated documents.....3

KAPITEL 2 - GUIDANCE FOR THE USE OF AQAP-2131-SRD..... 5

 1. General.....5

 2. Delivery considerations5

 3. Acronyms.....6

ANHANG A..... 1

LEERSEITE

KAPITEL 1 - EINLEITUNG

1. Hintergrund

1. Die AQAP-2110 enthält NATO-Qualitätssicherungsanforderungen für die Entwicklung, Konstruktion und Produktion. Die Erfüllung der in der AQAP-2110 enthaltenen Anforderungen schafft Vertrauen in die Fähigkeit des Auftragnehmers, Produkte zu liefern, die mit den vertraglichen Anforderungen des Auftraggebers übereinstimmen.
2. Das zu diesem normenbezogenen Dokument (Standards Related Document, SRD) gehörende Material kann verwendet werden, um Auftraggebern und Beauftragten der amtlichen Qualitätssicherung das Verstehen der Anforderungen der AQAP-2110 zu erleichtern.

2. Zweck

1. Dieses Richtliniendokument wurde veröffentlicht, um die einheitliche Anwendung der Anforderungen der AQAP-2110 durch die Nutzung einer gemeinsamen Sammlung von Ausbildungsmaterial zu fördern.
2. Dieses Leitliniendokument richtet sich an alle Nutzer von NATO-Qualitätssicherungsdruckschriften (AQAP) für Verträge: an Auftraggeber, Auftragnehmer und die Beauftragten der amtlichen Qualitätssicherung (Government Quality Assurance Representatives, nachfolgend GQAR genannt).

3. Zugehörige Dokumente

1. AQAP-2110-SRD.3.1 Foliensatz Ausbildung.

LEERSEITE

KAPITEL 2 - LEITLINIE FÜR DIE ANWENDUNG DER AQAP-2131-SRD.

1. Allgemein

1. Es gibt zwei Möglichkeiten für die Durchführung der AQAP-2110-Ausbildung:
 - a. Die Ausbildung kann als Einzelmodul mit einer Dauer von 1 Tag durchgeführt werden.
 - b. Die Ausbildung kann in Verbindung mit der AQAP-2131-Ausbildung (AQAP-2131-SRD.2) mit einer Gesamtdauer von 1,5 Tagen durchgeführt werden.
2. Wird Option a. gewählt, sollten alle Folien zur AQAP-2110 präsentiert werden.
3. Wird Option b gewählt, sollte zuerst die AQAP-2110-Ausbildung durchgeführt werden und die einführenden Folien 10-22 sollten aus dem Foliensatz AQAP-2131-SRD.2 entfernt werden, um Dopplungen zu vermeiden.
4. Dieses normenbezogene Dokument ist das Begleitdokument für das Ausbildungsmaterial der AQAP-2110 und enthält folgende Inhalte:
 - a. AQAP-2110-SRD.3.1. enthält den Hauptfoliensatz der Ausbildung einschließlich der Vorstellung der Ausbildung, der Notizentexte und der Hinweise zur Unterstützung der Durchführung. Der Satz enthält zudem eine Einführung in die Nutzung von AQAP.
5. Das Ausbildungsmaterial wurde für die Durchführung durch einen erfahrenen Qualitätssicherungsbeauftragten mit Kenntnissen auf dem Gebiet der Nutzung von AQAP und insbesondere der AQAP-2110 entwickelt.
6. Das AQAP-2110-SRD.3.1 enthält eine Reihe generischer Beispiele, die zur Vertiefung spezifischer Anforderungen genutzt werden können. Nationen und Ausbilder werden dazu ermutigt, Beispiele aus der Praxis zu entwickeln, die auf die eigenen Beschaffungspraktiken und -programme abgestimmt sind.

2. Hinweise zur Durchführung

1. Die Ausbildung eignet sich am besten für eine Durchführung mit 10 bis 15 Teilnehmern.
2. Ausbilder und Teilnehmer sollten vor Beginn der Ausbildung für die AQAP-2110 bereits ein grundlegendes Verständnis der ISO 9001:2015 besitzen.
3. Eine Anordnung der Sitze in kleinen Gruppen erleichtert Diskussionen und fördert die Gruppenarbeit.
4. Zugang zu Flipcharts, Stiften und anderen Schreibwaren ist erforderlich.
5. Zugang zu separaten Gruppenräumen ist hilfreich, aber nicht erforderlich.
6. Stellen Sie jedem Teilnehmer Kopien des Foliensatzes, der AQAP-2110, des AQAP-2110-SRD.1 und des AQAP-2110-SRD.2 zur Verfügung.
7. Es wird empfohlen, dass die Nationen spezifische Quizfragen, Tests und Gruppenübungen entwickeln, die nationale Verfahrensweisen widerspiegeln.
8. Antworten zu bestehenden Übungen sind in den Notizentexten für Ausbilder zu finden.
9. Anhang A dieses normenbezogenen Dokuments enthält eine Tabelle, die einen direkten Vergleich der AQAP-2110 Ausgabe 3 mit der Ausgabe D, 1. Fassung bietet. Ausbilder können die Vergleichstabelle während der Ausbildung gegebenenfalls als Handout zur Verfügung stellen, um die Änderungen in der Ausgabe D zu veranschaulichen.

3. Akronyme

- AQAP:** Allied Quality Assurance Publication (NATO-Qualitätssicherungsdruckschrift)
GQA: Government Quality Assurance (Amtliche Qualitätssicherung)
GQAR: Government Quality Assurance Representative (der/die Beauftragte der amtlichen Qualitätssicherung)
SRD: Standards Related Document (Normenbezogenes Dokument)

LEERSEITE

ANHANG A

Vergleich von AQAP-2110 Ausgabe 3 mit AQAP-2110 Ausgabe D, 1. Fassung

Diese Tabelle bietet einen direkten Vergleich der AQAP-2110 Ausgabe 3 mit der Ausgabe D, 1. Fassung. Die Anforderungen in der Ausgabe D wurden als bestehend, verändert oder neu kategorisiert. Neue Anforderungen und geänderter Text sind in blauer Schrift dargestellt.

AQAP-2110 Ausgabe 3			AQAP-2110 Ausgabe, 1. Fassung			
Absatz z	Absatz Überschrift	Anforderung	Absatz	Absatz Überschrift	Anforderung	Bemerkungen
3.3	Definitionen	Nicht zutreffend	3.3.4	Zuverlässigkeit	Definition von „Zuverlässigkeit“ hinzugefügt	Neue Definition
3.3	Definitionen	Nicht zutreffend	3.3.10	Analyse der zugrunde liegenden Ursachen	Definition von „Analyse der zugrunde liegenden Ursachen“ hinzugefügt	Neue Definition
3.3	Definitionen	Nicht zutreffend	3.3.11	Wesentliche Merkmale	Definition von „Wesentliche Merkmale“ hinzugefügt	Neue Definition
3.3	Definitionen	Nicht zutreffend	3.3.12	Gefälschtes Material	Definition von „Gefälschtes Material“ hinzugefügt	Neue Definition
ALL	ALLE	Sämtliche in der AQAP-2110 Ausgabe 3 enthaltenen Aussagen zur Wirksamkeit von Anforderungen nach ISO 9001:2008 Absatz „X“ finden Anwendung.	4.1	Anwendbarkeit der ANFORDERUNGEN NACH ISO 9001:2015	Der Auftragnehmer muss ein wirksames und wirtschaftliches Qualitätsmanagementsystem gemäß vorliegender Druckschrift aufbauen, dokumentieren, verwirklichen, bewerten und verbessern, das den Anforderungen nach ISO 9001:2015 gerecht wird, soweit dies erforderlich ist, um die vertraglichen Anforderungen zu erfüllen.	Geänderte Anforderung: Änderung des Referenzstandards.
4.1	Allgemeine Anforderungen	Der Auftragnehmer muss ein wirksames und wirtschaftliches Qualitätsmanagementsystem gemäß vorliegendem Dokument aufbauen, dokumentieren, verwirklichen, bewerten und verbessern, das den Anforderungen nach ISO 9001:2008 gerecht wird, soweit dies erforderlich ist, um die vertraglichen	4.1	Anwendbarkeit der ANFORDERUNGEN NACH ISO 9001:2015	Der Auftragnehmer muss ein wirksames und wirtschaftliches Qualitätsmanagementsystem gemäß vorliegender Druckschrift aufbauen, dokumentieren, verwirklichen, bewerten und verbessern, das den Anforderungen nach ISO 9001:2015 gerecht wird, soweit dies erforderlich ist, um die vertraglichen Anforderungen zu erfüllen.	Geänderte Anforderung: Änderung des Referenzstandards.

AQAP-2110 Ausgabe 3			AQAP-2110 Ausgabe, 1. Fassung			
Absatz z	Absatz Überschrift	Anforderung	Absatz	Absatz Überschrift	Anforderung	Bemerkungen
		Anforderungen zu erfüllen.				
4.1	Allgemeine Anforderungen	Der Auftraggeber und/oder GQAR behält sich das Recht vor, dieses System abzulehnen, insofern es auf den Vertrag angewendet wird.	4.2	Das Qualitätsmanagementsystem und seine Prozesse	Der Auftraggeber und/oder GQAR behält sich das Recht vor, das Qualitätsmanagementsystem des Auftragnehmers abzulehnen, insofern es auf den Vertrag angewendet wird.	Bestehende Anforderung
4.1	Allgemeine Anforderungen	Objektive Nachweise über die Wirksamkeit und Übereinstimmung des Systems mit der vorliegenden Druckschrift, die Unterlagen über Bewertungs-/Zertifizierungsprozesse einer Erst-, Zweit- und/oder einer Drittpartei enthalten können, müssen dem GQAR und/oder Auftraggeber ohne weiteres zugänglich sein.	4.2	Das Qualitätsmanagementsystem und seine Prozesse	Die Dokumentation des Auftragnehmers zum Umfang des Systems, Aufzeichnungen zum internen Audit, Selbstbewertungen und andere objektive Nachweise über die Wirksamkeit und Übereinstimmung dieses Systems mit der vorliegenden Druckschrift müssen dem GQAR und/oder dem Auftraggeber ohne weiteres zugänglich sein.	Geänderte Anforderung.
4.1	Allgemeine Anforderungen	Nicht zutreffend	4.2	Das Qualitätsmanagementsystem und seine Prozesse	In Fällen, in denen der Auftraggeber und/oder der GQAR das Qualitätsmanagementsystem zurückweist, muss der Auftragnehmer innerhalb eines vereinbarten Zeitrahmens Vorschläge für Abhilfemaßnahmen und Änderungen vorlegen und es werden Vertragsstrafen, wie im Vertrag festgelegt, verhängt.	Neue Anforderung
4.2.2	Qualitätsmanagementhandbuch	NATO-spezifische Anforderung: Streiche: Den letzten Teil von Satz a): „einschließlich Einzelheiten und Begründungen für jegliche Ausschlüsse (siehe 1.2)“.	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	
4.2.4	Kontrolle von Aufzeichnungen	Der Auftragnehmer gewährt dem GQAR und/oder Auftraggeber den erforderlichen Zugang zu den vertragsrelevanten Aufzeichnungen in einem mit dem GQAR und/oder Auftraggeber vereinbarten Format.	5.3.5	Dokumentierte Informationen [7.5]	Der Auftragnehmer gewährt dem GQAR und/oder Auftraggeber den erforderlichen Zugang zu den vertragsrelevanten Aufzeichnungen in einem mit dem GQAR und/oder Auftraggeber vereinbarten Format.	Bestehende Anforderung
5.4	Planung	Auftragnehmer und Unterlieferanten haben den objektiven Nachweis zu erbringen,	5.2.1	Risikomanagement [6.1]	1. Der Auftragnehmer und der Unterlieferant haben den objektiven Nachweis	Geänderte Anforderung.

AQAP-2110 Ausgabe 3			AQAP-2110 Ausgabe, 1. Fassung			
Absatz z	Absatz Überschrift	Anforderung	Absatz	Absatz Überschrift	Anforderung	Bemerkungen
		dass während der Planung die Risiken berücksichtigt werden; dies umfasst unter anderem die Identifizierung, Analyse, Kontrolle und Minderung von Risiken. Die Planung hat mit einer Risikoidentifizierung im Rahmen der Vertragsüberprüfung zu beginnen, die anschließend in angemessenen zeitlichen Abständen zu aktualisieren ist.			zu erbringen, dass während der Planung die entsprechenden Risiken, einschließlich der den Unterlieferanten betreffenden Risiken, berücksichtigt werden; dies beinhaltet die Identifizierung, Analyse, Kontrolle und Minderung von Risiken, beschränkt sich aber nicht nur darauf. Die Planung muss mit der Risikoidentifizierung während der Vertragsprüfung beginnen und ist anschließend in angemessenen zeitlichen Abständen zu aktualisieren.	
5.4	Planung	Nicht zutreffend	5.2.1	Risikomanagement [6.1]	2. Wenn im Vertrag nicht anders angegeben, sind für das Risikomanagement die Grundsätze und der Leitlinien der ISO 31000:2009 anzuwenden. Der Risikomanagementplan ist dem GQAR und/oder dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.	Neue Anforderung.
5.4	Planung	Der Auftraggeber und/oder der GQAR behält sich das Recht vor, Qualitätsmanagementpläne, Risikopläne sowie deren überarbeitete Fassungen abzulehnen.	5.2.1	Risikomanagement [6.1]	3. Der Auftraggeber und/oder der GQAR behält sich das Recht vor, Risikopläne sowie deren überarbeitete Fassungen abzulehnen.	Bestehende Anforderung.
5.4	Planung	Nicht zutreffend	5.4.1	Betriebliche Planung und Steuerung [8.1]	1. Der Auftragnehmer muss die dokumentierten Informationen, einschließlich der Annahmekriterien und der Konfigurationsdaten, festlegen, die als objektive Nachweise für die Übereinstimmung mit den Anforderungen an die Produktkonformität verwendet werden. Diese Informationen müssen für den Auftraggeber und/oder den GQAR annehmbar sein und vor Annahme des Produkts zur Verfügung gestellt werden.	Neue Anforderung.

AQAP-2110 Ausgabe 3			AQAP-2110 Ausgabe, 1. Fassung			
Absatz	Absatz Überschrift	Anforderung	Absatz	Absatz Überschrift	Anforderung	Bemerkungen
5.4	Planung	Nicht zutreffend	5.4.1	Betriebliche Planung und Steuerung [8.1]	2. Der Auftragnehmer muss dokumentierte Informationen zur Freigabe von Produkten und Fertigungsverfahren führen und aufbewahren. Diese Freigaben werden auch für Unterlieferanten angewandt.	Neue Anforderung.
5.4	Planung	Der Auftragnehmer legt dem GQAR und/oder Auftraggeber, soweit nicht anders angewiesen, vor Aufnahme der Arbeiten einen Qualitätsmanagementplan vor, der auf die vertraglichen Anforderungen eingeht. Der Qualitätsmanagementplan (QP) muss ein eindeutig gekennzeichnetes, separates Dokument oder Teil eines anderen Dokumentes sein, welches im Rahmen des Vertrags erstellt wird.	5.4.1.1	Qualitätsmanagementplan	1. Gemäß einem einvernehmlich vereinbarten Zeitplan, jedoch vor dem durch eine Projekt- oder Vertragsbesprechung oder ggf. durch anderweitige vertragliche Vereinbarungen bestimmten Arbeitsbeginn, legt der Auftragnehmer dem GQAR und/oder dem Auftraggeber einen annehmbaren Qualitätsmanagementplan vor, der auf die vertraglichen Anforderungen eingeht. Der Qualitätsmanagementplan (QP) muss ein eindeutig gekennzeichnetes, separates Dokument oder Teil eines anderen Dokumentes sein, welches im Rahmen des Vertrags erstellt wird.	Geänderte Anforderung.
5.4	Planung	Der Qualitätsmanagementplan erfüllt zwei sich einander ergänzende Funktionen: 1. Beschreibung und Dokumentation der „vertragsspezifischen“ Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem zur Erfüllung der vertraglichen Anforderungen (ggf. unter Bezugnahme auf das „firmenweite“ Qualitätsmanagementsystem); 2. Beschreibung und Dokumentation der Planung der Produktrealisierung durch Angabe der Qualitätsanforderungen an das Produkt, der erforderlichen Ressourcen, notwendigen Steuerungsmaßnahmen (Verifizierungs-, Validierungs-,	5.4.1.1	Qualitätsmanagementplan	2. Der Qualitätsmanagementplan (QP) muss Folgendes enthalten: a. Beschreibung und Dokumentation der „vertragsspezifischen“ Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem zur Erfüllung der vertraglichen Anforderungen (ggf. unter Bezugnahme auf das „firmenweite“ Qualitätsmanagementsystem); b. Beschreibung und Dokumentation der Planung der Produktrealisierung durch Angabe der Qualitätsanforderungen an das Produkt, der erforderlichen Ressourcen, notwendigen Steuerungsmaßnahmen (Verifizierungs-, Validierungs-, Überwachungs- Test- und Prüftätigkeiten) und Annahmekriterien. Es	Geänderte Anforderung plus Einbeziehung einer neuen Anforderung unter ©.

AQAP-2110 Ausgabe 3			AQAP-2110 Ausgabe, 1. Fassung			
Absatz z	Absatz Überschrift	Anforderung	Absatz	Absatz Überschrift	Anforderung	Bemerkungen
		Überwachungs- Test- und Prüftätigkeiten) und Annahmekriterien. ANMERKUNG: Die Anforderungen an die 1. Funktion des Qualitätsmanagementplans beziehen sich auf Abs. 5.4, die Anforderungen der 2. Funktion auf Abs. 7.1.			müssen spezifische Regelungen und Anforderungen an die Kommunikation enthalten sein, für den Fall, dass Arbeiten an Standorten durchgeführt werden, die außerhalb der Räumlichkeiten des Auftragnehmers liegen. c. Dokumentation zur Darlegung sämtlicher erfüllten vertraglichen Anforderungen und Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit der Anforderungen ab dem Planungsprozess durch Einfügung einer Anforderungs- und Lösungsnachweismatrix, (ggf. unter Bezugnahme auf die jeweiligen Anforderungen).	
5.4	Planung	Der Auftraggeber und/oder der GQAR behält sich das Recht vor, Qualitätsmanagementpläne, Risikopläne sowie deren überarbeitete Fassungen abzulehnen.	5.4.1.1	Qualitätsmanagementplan	3. Der Auftraggeber und/oder der GQAR behält sich das Recht vor, Qualitätsmanagementpläne sowie deren überarbeitete Fassungen abzulehnen.	Bestehende Anforderung.
5.4	Planung	ANMERKUNG: Vertragliche Anforderungen an den Inhalt des Qualitätsmanagementplans sind in der AQAP 2105, „NATO Requirements for Deliverable Quality Plans“ (NATO-Anforderungen für Qualitätsmanagementpläne), aufgeführt.	5.4.1.1	Qualitätsmanagementplan	ANMERKUNG: Vertragliche Anforderungen an den Inhalt des Qualitätsmanagementplans sind in der AQAP 2105, „NATO Requirements for Deliverable Quality Plans“ (NATO-Anforderungen für Qualitätsmanagementpläne), aufgeführt.	Bestehende Anmerkung.
5.4	Planung	Nicht zutreffend	5.4.1.1	Qualitätsmanagementplan	ANMERKUNG: Die Anforderungs- und Lösungsnachweismatrix kann Teil des Qualitätsmanagementplans sein oder diesem in Form eines Anhangs als separates Dokument beigelegt werden. Diese Matrix kann nach der Erstausgabe des Qualitätsmanagementplans erstellt und diesem beigelegt werden (innerhalb eines mit dem GQAR und/oder dem Auftraggeber einvernehmlich vereinbarten Zeitraums und	Neue Anmerkung.

AQAP-2110 Ausgabe 3			AQAP-2110 Ausgabe, 1. Fassung			
Absatz z	Absatz Überschrift	Anforderung	Absatz	Absatz Überschrift	Anforderung	Bemerkungen
					unter Berücksichtigung des Inhalts des Vertrags oder Beschaffungsauftrags).	
5.5.2	Managementbeauftragte(r)	Der/die Managementbeauftragte(r) muss über die zur Lösung qualitätsbezogener Fragen erforderlichen organisatorischen Befugnisse und Freiheiten verfügen. Er/sie ist der obersten Leitung direkt unterstellt.	5.1.1	Rollen, Zuständigkeiten und Befugnisse in der Organisation [5.3]	1. Die oberste Leitung ernennt aus der Managementorganisation eine(n) Managementbeauftragte(n) für amtliche Qualitätssicherungsangelegenheiten, die/der unabhängig von anderen Zuständigkeiten die erforderliche organisatorische Befugnis und Freiheit haben muss, qualitätsbezogene Probleme zu lösen. Er/sie ist der obersten Leitung direkt unterstellt.	Geänderte Anforderung.
5.5.2	Managementbeauftragte(r)	Die Zuständigkeiten der/der Managementbeauftragte(n) umfassen die Zusammenarbeit mit dem GQAR und/oder Auftraggeber in qualitätsbezogenen Angelegenheiten.	5.1.1	Rollen, Zuständigkeiten und Befugnisse in der Organisation [5.3]	2. Die/der Managementbeauftragte hat u.a. die Zuständigkeit und die Befugnis, sicherzustellen, dass die für das Qualitätsmanagementsystem erforderlichen Verfahren eingerichtet, umgesetzt und aufrechterhalten werden und dies schließt auch die Zusammenarbeit mit dem GQAR und/oder dem Auftraggeber in qualitätsbezogenen Angelegenheiten ein.	Geänderte Anforderung.
5.5.2	Managementbeauftragte(r)	Nicht zutreffend	5.1.1	Rollen, Zuständigkeiten und Befugnisse in der Organisation [5.3]	3. Die/der Managementbeauftragte muss im Hinblick auf das Qualitätsmanagement über die nötige Kompetenz verfügen.	Neue Anforderung.
5.5.3	Interne Kommunikation	Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Kommunikationswege mit dem GQAR und/oder dem Auftraggeber eingerichtet werden.	5.4.2	Kommunikation mit den Kunden [8.2.1]	2. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Kommunikationswege mit dem GQAR und/oder dem Auftraggeber eingerichtet werden. Der/die zuständige Managementbeauftragte muss sicherstellen, dass der GQAR und/oder der Auftraggeber über einen angemessenen und zufriedenstellenden Informationsstand verfügen.	Geänderte Anforderung.
5.6.2	Eingaben für die Bewertung	Dokumentierte Informationen über vertragsrelevante Eingaben für die Bewertung müssen dem GQAR und/oder	5.5.3.1	Eingaben für die Managementbewertung	Dokumentierte Informationen über vertragsrelevante Eingaben für die Bewertung	Geänderte Anforderung.

AQAP-2110 Ausgabe 3			AQAP-2110 Ausgabe, 1. Fassung			
Absatz z	Absatz Überschrift	Anforderung	Absatz	Absatz Überschrift	Anforderung	Bemerkungen
		Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.			sind dem GQAR und/oder Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.	
5.6.3	Ergebnisse der Bewertung	Aufzeichnungen über vertragsrelevante Ergebnissen der Bewertung sind dem GQAR und/oder Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.	5.5.3.2	Ergebnisse der Managementbewertung	1. Dokumentierte Informationen zu vertragsrelevanten Ergebnissen der Managementbewertung sind dem GQAR und/oder dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.	Geänderte Anforderung.
5.6.3	Ergebnisse der Bewertung	Der Auftragnehmer muss den GQAR und/oder den Auftraggeber über auf Grund der Bewertungsergebnisse vorgeschlagene Maßnahmen unterrichten, die sich auf die Einhaltung der vertraglichen Anforderungen auswirken. Sofern einzelne Maßnahmen festgelegt wurden, sind Name und Funktion der verantwortlichen Person sowie der Fälligkeitstermin der jeweiligen durchzuführenden Maßnahme(n) anzugeben.	5.5.3.2	Ergebnisse der Managementbewertung	2. Der Auftragnehmer muss den GQAR und/oder den Auftraggeber über auf Grund der Bewertungsergebnisse vorgeschlagene Maßnahmen unterrichten, die sich auf die Einhaltung der vertraglichen Anforderungen auswirken. Sofern einzelne Maßnahmen festgelegt wurden, sind Name und Funktion der verantwortlichen Person sowie der Fälligkeitstermin der jeweiligen durchzuführenden Maßnahme(n) anzugeben.	Bestehende Anforderung.
6.2.2	Kompetenz, Schulung und Bewusstsein	Nicht zutreffend	5.3.3	Kompetenz [7.2]	Zur Ermittlung des Schulungsbedarfs sowie für den Kompetenzerwerb des gesamten Personals muss der Auftragnehmer ein Verfahren zur Durchführung von Aktivitäten hinsichtlich Produktqualität einrichten und unterhalten.	Neue Anforderung.
6.2.2	Kompetenz, Schulung und Bewusstsein	Nicht zutreffend	5.3.4	Bewusstseinsbildung [7.3]	Mit dem Vertrag befasste Personen, einschließlich Unterlieferanten, müssen von den im Qualitätsmanagementplan enthaltenen spezifischen Regelungen, die für ihre Aktivitäten/ihren Verantwortungsbereich gelten, Kenntnis haben.	Neue Anforderung.
6.3	Infrastruktur	Nicht zutreffend	5.3.1	Infrastruktur [7.1.3]	Zu der Infrastruktur muss ein Bereich für die Aussonderung nichtkonformer Produkte gehören (siehe Absatz 5.4.12 dieser Druckschrift).	Neue Anforderung.

AQAP-2110 Ausgabe 3			AQAP-2110 Ausgabe, 1. Fassung			
Absatz z	Absatz Überschrift	Anforderung	Absatz	Absatz Überschrift	Anforderung	Bemerkungen
7.1	Planung der Produktrealisierung	Nähere Angaben siehe Abs. 5.4 der vorliegenden Druckschrift.	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	
7.2.1	Ermittlung der Anforderungen in Bezug auf das Produkt.	Nicht zutreffend	5.4.3	Bestimmen von Anforderungen für Produkte [8.2.2]	Der Auftragnehmer muss Anforderungen an das Produkt und Funktionen identifizieren, die kritische Eigenschaften bzgl. Gesundheit, Sicherheit, Leistung und Zuverlässigkeit betreffen.	Neue Anforderung.
7.2.3	Kommunikation mit den Kunden	Nicht zutreffend	5.4.2	Kommunikation mit den Kunden [8.2.1]	1. Falls vom Auftraggeber und/oder dem GQAR gewünscht, müssen der Auftragnehmer und/oder die Unterlieferanten an einer amtlichen Qualitätssicherungsbesprechung teilnehmen, die nach dem Zuschlag stattfindet und die die Vertragsvereinbarungen zur Qualitätssicherung des Produkts und/oder die Durchführung der amtlichen Qualitätssicherung thematisiert.	Neue Anforderung.
7.2.3	Kommunikation mit den Kunden	Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Kommunikationswege mit dem GQAR und/oder dem Auftraggeber eingerichtet werden.	5.4.2	Kommunikation mit den Kunden [8.2.1]	2. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Kommunikationswege mit dem GQAR und/oder dem Auftraggeber eingerichtet werden. Der/die zuständige Managementbeauftragte muss sicherstellen, dass der GQAR und/oder der Auftraggeber über einen angemessenen und zufriedenstellenden Informationsstand verfügen.	Geänderte Anforderung.
7.2.3	Kommunikation mit den Kunden	Der Auftragnehmer setzt den GQAR und/oder Auftraggeber über Änderungen seiner Organisation in Kenntnis, die sich auf die Produktqualität oder das Qualitätsmanagementsystem auswirken.	5.4.2	Kommunikation mit den Kunden [8.2.1]	3. Der Auftragnehmer hat den GQAR und/oder den Auftraggeber über Änderungen seiner Organisation zu informieren, die sich auf die Produktqualität oder das Qualitätsmanagementsystem auswirken.	Bestehende Anforderung.
7.3.5	Verifizierung von Konstruktion und Entwicklung	Wenn im Vertrag nicht anders angegeben, muss der Auftragnehmer die erforderlichen Verifizierungs- und Validierungsmethoden festlegen und die Übereinstimmung mit den entsprechenden Anforderungen in den	5.4.4	Steuerungsmaßnahmen für Konstruktion und Entwicklung [8.3.4]	Wenn im Vertrag nicht anders angegeben, muss der Auftragnehmer die erforderlichen Verifizierungs- und Validierungsmethoden festlegen und die Übereinstimmung mit den entsprechenden Anforderungen in den	Geänderte Anforderung.

AQAP-2110 Ausgabe 3			AQAP-2110 Ausgabe, 1. Fassung			
Absatz z	Absatz Überschrift	Anforderung	Absatz	Absatz Überschrift	Anforderung	Bemerkungen
		jeweiligen Entwicklungsphasen bis zum Endprodukt nachweisen.			jeweiligen Entwicklungsphasen bis zum Endprodukt nachweisen.	
7.4.1	Beschaffungsprozess	Nicht zutreffend	5.4.6.1	Allgemein	1. Hat der Auftragnehmer beschlossen, einen kritischen Artikel, bedeutende Arbeitsinhalte, einen Entwurf, unausgereifte technische Lösungen oder einen Konfigurationsartikel extern zu vergeben bzw. zu beziehen, so muss der Auftragnehmer sich Kenntnis über die Lieferkette sowie über die Qualitätssicherungsmaßnahmen der Unterlieferanten verschaffen und hierüber auf dem Laufenden gehalten werden.	Neue Anforderung
7.4.1	Beschaffungsprozess	Auf Anforderung stellt der Auftragnehmer dem GQAR und/oder Auftraggeber eine Ausfertigung jedes Untervertrags oder Auftrags für vertragsrelevante Produkte zur Verfügung.	5.4.6.3	Kommunikation	1. Auf Anforderung stellt der Auftragnehmer dem GQAR und/oder dem Auftraggeber eine Ausfertigung jedes Untervertrags, Auftrags, der zugehörigen Vertragsdokumente und ihrer Änderungen für vertragsrelevante Produkte zur Verfügung.	Geänderte Anforderung.
7.4.1	Beschaffungsprozess	Der Auftragnehmer informiert den GQAR und/oder Auftraggeber, wenn festgestellt wurde, dass ein Untervertrag oder ein Auftrag ein Risiko darstellt oder in sich trägt. Dies ist gemäß Abs. 5.4 der vorliegenden Druckschrift zu dokumentieren.	5.4.6.3	Kommunikation	2. Der Auftragnehmer muss den GQAR und/oder den Auftraggeber benachrichtigen, wenn festgestellt wurde, dass ein Untervertrag oder ein Auftrag einen kritischen Artikel, bedeutende Arbeitsinhalte, Konstruktionen, unausgereifte technische Lösungen enthält oder für den Fall, dass die vom externen GQAR zu erbringende Leistung unbekannt ist oder Anlass zu Bedenken gibt.	Neue Anforderung
7.4.2	Beschaffungszugene Informationen	Der Auftragnehmer leitet die anzuwendenden vertraglichen Anforderungen mit Verweis auf die spezifizierten vertraglichen Anforderungen, einschließlich einschlägiger AQAP(s), an die Unterlieferanten weiter. Der Auftragnehmer fügt folgende Klausel in alle	5.4.6.1	Allgemein	2. Der Auftragnehmer leitet die anzuwendenden vertraglichen Anforderungen mit Verweis auf die spezifizierten vertraglichen Anforderungen, einschließlich einschlägiger AQAP(s), an die Unterlieferanten weiter. Der Auftragnehmer fügt folgende Klausel in alle Beschaffungsdokumente ein: „Alle	Geänderte Anforderung.

AQAP-2110 Ausgabe 3			AQAP-2110 Ausgabe, 1. Fassung			
Absatz z	Absatz Überschrift	Anforderung	Absatz	Absatz Überschrift	Anforderung	Bemerkungen
		Beschaffungsdokumente ein: „Alle Anforderungen des vorliegenden Vertrags können Gegenstand einer amtlichen Qualitätssicherung sein. Sie werden über jede amtliche Qualitätssicherungsmaßnahme, die durchgeführt werden soll, benachrichtigt.“			Anforderungen des vorliegenden Vertrags können Gegenstand einer amtlichen Qualitätssicherung sein. Sie werden über jede amtliche Qualitätssicherungsmaßnahme, die durchgeführt werden soll, benachrichtigt.“	
7.4.2	Beschaffungsbezogene Informationen	Nur Auftragnehmer, die einem Unterlieferanten Beschaffungsdokumente übergeben haben, können dem Unterauftragnehmer hieraus resultierende Anweisungen erteilen.	5.4.6.2	Art und Ausmaß der Steuerung	3. Nur Auftragnehmer, die einem <u>Unterlieferanten</u> Beschaffungsdokumente übergeben haben, können diesem <u>Unterlieferanten</u> vertragsbezogene Anweisungen erteilen.	Geänderte Anforderung.
7.4.2	Beschaffungsbezogene Informationen	Es liegt in der Zuständigkeit des Auftragnehmers, die vollständige Umsetzung der zur Erfüllung der vertraglichen Anforderungen notwendigen Verfahren und Prozesse in den Einrichtungen des <u>Unterlieferanten</u> sicherzustellen.	5.4.6.2	Art und Ausmaß der Steuerung	1. Es liegt in der Zuständigkeit des Auftragnehmers, die vollständige Umsetzung der zur Erfüllung der vertraglichen Anforderungen notwendigen Verfahren und Prozesse in den Einrichtungen des <u>Unterlieferanten</u> sicherzustellen.	Geänderte Anforderung.
7.4.2	Beschaffungsbezogene Informationen	Im Rahmen der amtlichen Qualitätssicherung in Einrichtungen des <u>Unterlieferanten</u> durchgeführte Maßnahmen entbinden den Auftragnehmer nicht von einer vertraglich festgelegten eigenen Zuständigkeit für die Qualitätssicherung. ANMERKUNG: Die Durchführung der amtlichen Qualitätssicherung und die entsprechenden Zutrittsrechte für den GQAR und/oder den Auftraggeber zu den Einrichtungen des <u>Unterlieferanten</u> können nur von dem GQAR und/oder dem Auftraggeber beantragt werden.	5.4.6.2	Art und Ausmaß der Steuerung	4. Im Rahmen der amtlichen Qualitätssicherung durchgeführte Maßnahmen bei <u>Unterlieferanten</u> entbinden den Auftragnehmer nicht von vertraglich festgelegten eigenen Verantwortlichkeiten für die Qualitätssicherung. ANMERKUNG: Die Durchführung der amtlichen Qualitätssicherung und die entsprechenden Zutrittsrechte für den GQAR und/oder den Auftraggeber zu den Einrichtungen des <u>Unterlieferanten</u> können nur von dem GQAR und/oder dem Auftraggeber beantragt werden.	Geänderte Anforderung.

AQAP-2110 Ausgabe 3			AQAP-2110 Ausgabe, 1. Fassung			
Absatz z	Absatz Überschrift	Anforderung	Absatz	Absatz Überschrift	Anforderung	Bemerkungen
7.4.2	Beschaffungsbezogene Informationen	Nicht zutreffend	5.4.6.2	Art und Ausmaß der Steuerung	2. Der Auftragnehmer muss ein Verfahren zur Vermeidung, Identifizierung, Verringerung und Entsorgung von gefälschtem Material einführen und umsetzen.	Neue Anforderung
7.4.2	Beschaffungsbezogene Informationen	Nicht zutreffend	5.4.6.1	Allgemein	3. Auftragnehmer müssen eine formale Prüfung der Beschaffungsdokumente durchführen, um sicherzustellen, dass die korrekten vertraglichen Anforderungen weitergeleitet wurden. Der Auftragnehmer muss dokumentierte Informationen über diese Prüfung aufbewahren.	Neue Anforderung
7.4.2	Beschaffungsbezogene Informationen	Nicht zutreffend	5.4.6.1	Allgemein	4. Der Auftragnehmer muss hinsichtlich dieser Anforderungen geltenden Regelungen in der Planungsphase dokumentieren (siehe Absatz 5.4.1 dieser Druckschrift) und die zugehörigen vorgeschlagenen Qualitätssicherungsmaßnahmen für die spezifischen Unterverträge oder Aufträge ermitteln, die die obigen Kriterien erfüllen.	Neue Anforderung
7.4.3	Verifizierung von beschafften Produkten	Nicht zutreffend	5.4.6	Steuerung von extern bereitgestellten Prozessen, Produkten und Dienstleistungen [8.4]	Der Auftragnehmer muss die dokumentierten Informationen zur Verifizierung und/oder Validierung der erworbenen Produkte aufbewahren. Die dokumentierten Informationen sind dem GQAR und/oder dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.	Neue Anforderung
7.4.3	Verifizierung von beschafften Produkten	Auftragnehmer müssen den GQAR und/oder Auftraggeber benachrichtigen, wenn ein Produkt eines Unterlieferanten zurückgewiesen oder instandgesetzt wird, das als risikobehaftet erkannt wurde oder von einem Unterlieferanten geliefert wurde, dessen Auswahl oder nachfolgend erbrachte Leistung als risikobehaftet	5.4.6.3	Kommunikation	3. Auftragnehmer müssen den GQAR und/oder Auftraggeber benachrichtigen, wenn ein Produkt eines Unterlieferanten zurückgewiesen, nachgebessert oder instandgesetzt wird, das als risikobehaftet erkannt wurde oder von einem Unterlieferanten geliefert wurde, dessen Auswahl oder nachfolgend erbrachte Leistung als	Geänderte Anforderung.

AQAP-2110 Ausgabe 3			AQAP-2110 Ausgabe, 1. Fassung			
Absatz z	Absatz Überschrift	Anforderung	Absatz	Absatz Überschrift	Anforderung	Bemerkungen
		erkannt wurden.			risikobehaftet erkannt wurden.	
7.5.1	Steuerung der Produktion und Dienstleistungserbringung	Nicht zutreffend	5.4.7	Steuerung der Produktion und Dienstleistungserbringung [8.5.1]	1. Der Auftragnehmer muss Anweisungen für die Durchführung von Maßnahmen erstellen und aufrechterhalten, die zur Kontrolle der Produktion von Material, Teilen, Komponenten, Untersystemen und Systemstufen für das gelieferte Produkt gehören, um die Erfüllung der spezifizierten Anforderungen sicherzustellen. 2. Der Auftragnehmer muss die Kriterien für die Ausführung der Arbeit in eindeutiger und praktischer Weise schaffen und beibehalten (z.B. schriftliche Normen, repräsentative Stichproben oder Abbildungen).	Neue Anforderung
7.5.3	Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit	Nicht zutreffend	5.4.8	Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit [8.5.2]	Wenn der Ausfall eines Artikels oder einer Komponente zu einem Verlust von Gerät, Leistung oder zum Verlust von Menschenleben führen könnte, ist die Rückverfolgbarkeit zwingend erforderlich.	Neue Anforderung
7.5.4	Eigentum des Kunden	Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber und dem GQAR unverzüglich mit, wenn vom Auftraggeber bereitgestellte Produkte verloren gehen, beschädigt werden oder aus sonstigen Gründen als unbrauchbar für die vertragsgemäße Verwendung befunden werden.	5.4.9	Eigentum der Kunden oder der Unterlieferanten [8.5.3]	1. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber und dem GQAR unverzüglich mit, wenn vom Auftraggeber bereitgestellte Produkte verloren gegangen sind, beschädigt wurden oder aus sonstigen Gründen als unbrauchbar für die vorgesehene vertragsgemäße Verwendung befunden wurden.	Geänderte Anforderung.
7.5.4	Eigentum des Kunden	Nicht zutreffend	5.4.9	Eigentum der Kunden oder der Unterlieferanten [8.5.3]	2. Stellt der Auftragnehmer fest, dass ein vom Auftraggeber geliefertes Produkt für den beabsichtigten Gebrauch nicht geeignet ist, teilt er dies dem Auftraggeber unverzüglich mit und koordiniert mit diesem die zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen. Darüber hinaus informiert der Auftragnehmer ebenfalls den GQAR.	Neue Anforderung

AQAP-2110 Ausgabe 3			AQAP-2110 Ausgabe, 1. Fassung			
Absatz	Absatz Überschrift	Anforderung	Absatz	Absatz Überschrift	Anforderung	Bemerkungen
7.5.5	Produkterhaltung	Nicht zutreffend	5.4.10	Erhaltung [8.5.4]	<ol style="list-style-type: none"> Bei Produkten mit begrenzter Lagerzeit muss eine Kontrolle des Verfallsdatums erfolgen. Ggf. ist die Kontrolle des Verfallsdatums/der Lagerzeit während der Instandhaltung, Wartung, Lagerung oder im eingebauten Zustand durchzuführen. Die verbleibende Lagerzeit ist zu ermitteln und dem GQAR und/oder dem Auftraggeber noch vor der Auslieferung mitzuteilen. 	Neue Anforderungen
7.6	Steuerung von Überwachungs- und Messmitteln	Das im Rahmen des vorliegenden Vertrags verwendete Mess- und Kalibriersystem muss mit den Anforderungen der ISO 10012 übereinstimmen.	5.3.2.	Ressourcen zur Überwachung und Messung [7.1.5]	<ol style="list-style-type: none"> Das im Rahmen des vorliegenden Vertrags verwendete Mess- und Kalibriersystem muss mit den Anforderungen der ISO 10012:2003 übereinstimmen. 	Bestehende Anforderung.
7.6	Steuerung von Überwachungs- und Messmitteln	Lässt sich ein Messmittel nicht neu kalibrieren oder ist es fehlerhaft kalibriert und sind davon Produkte betroffen, sind der Güteprüfer und/oder Auftraggeber zu benachrichtigen und über die Einzelheiten zu den betroffenen Produkten, einschließlich bereits ausgelieferter Produkte, zu informieren.	5.3.2.	Ressourcen zur Überwachung und Messung [7.1.5]	<ol style="list-style-type: none"> Ist der Kalibrierzustand eines Messmittels ungültig, informiert der Auftragnehmer den GQAR und/oder den Auftraggeber über die Auswirkungen dieses Fehlers auf vorherige Messergebnisse soweit dies Einfluss auf gelieferte Produkte oder Verifizierungs-, Validierungs- und Annahmeergebnisse hat. Der GQAR und/oder der Auftraggeber können verlangen, dass bereits vorgenommene Messungen mit kalibrierten Messmitteln wiederholt werden. 	Geänderte Anforderung.
7.7.1	Anforderungen an das Konfigurationsmanagement (CM)	Der Auftragnehmer beschreibt und dokumentiert mindestens die Konfigurationsmanagementverfahren für: <ul style="list-style-type: none"> - Konfigurationsidentifizierung - Konfigurationssteuerung - Konfigurationsnachweisführung - Konfigurationsaudit 	5.4.1.2.1	Anforderungen an das Konfigurationsmanagement (CM)	Der Auftragnehmer steuert das Konfigurationsmanagement mittels Implementierung von Konfigurationsmanagementplanung, Konfigurationsidentifizierung, Änderungssteuerung, Konfigurationsnachweisführung und Konfigurationsaudit gemäß den Anforderungen	Geänderte Anforderung: Hinzufügung eines Referenzstandards

AQAP-2110 Ausgabe 3			AQAP-2110 Ausgabe, 1. Fassung			
Absatz z	Absatz Überschrift	Anforderung	Absatz	Absatz Überschrift	Anforderung	Bemerkungen
					der ACMP 2100 und etwaiger im Vertrag enthaltener CM-Zusatzklauseln oder einem national anerkannten Äquivalent.	
7.7.2	Konfigurationsmanagementplan (CMP)	Der Auftragnehmer muss einen Konfigurationsmanagementplan erstellen, in dem die Anwendung seines Konfigurationsmanagements im Hinblick auf den Vertrag beschrieben ist. ANMERKUNG: Der Konfigurationsmanagementplan (CMP) kann gegebenenfalls Bestandteil eines anderen Plans sein. Die NATO-Konfigurationsmanagementgrundsätze sind in STANAG Nr 4159 festgelegt, während detaillierte vertragliche Anforderungen an das Konfigurationsmanagement in STANAG Nr 4427 und den zugehörigen Alliierten Druckschriften über das Konfigurationsmanagement (ACMP) enthalten sind.	5.4.1.2.2	Konfigurationsmanagementplan (CMP)	Der Auftragnehmer muss einen Konfigurationsmanagementplan (CMP) erstellen, der die vertragliche Anwendung des Konfigurationsmanagements (CM) gemäß ACMP-2100 und etwaiger im Vertrag enthaltener CM-Zusatzklauseln oder einem national anerkannten Äquivalent beschreibt. Der Konfigurationsmanagementplan (CMP) kann gegebenenfalls Bestandteil eines anderen Plans sein. ANMERKUNG: Weitere Informationen zu den NATO-Konfigurationsmanagementgrundsätzen und Anforderungen sind in den Alliierten Druckschriften über das Konfigurationsmanagement (ACMP) ACMP-2000 und ACMP 2009-enthalten.	Geänderte Anforderung: Änderung des Referenzstandards.
7.8.1	Zuverlässigkeit und Materialerhaltbarkeit (R&M)	Sofern im Vertrag festgelegt, muss ein hinsichtlich der Auslegung des Produkts geeignetes Zuverlässigkeits- und Materialerhaltbarkeitssystem des Auftragnehmers die Steuerung von Fragen der Zuverlässigkeit und Materialerhaltbarkeit und zugehörigen Dokumenten, einschließlich derjenigen von Unterlieferanten sicherstellen.	5.4.5	Zuverlässigkeit	Sofern im Vertrag festgelegt, muss der Auftragnehmer die Steuerung von Fragen der Zuverlässigkeit und Materialerhaltbarkeit und zugehörigen Dokumenten, einschließlich derjenigen von Unterlieferanten, sicherstellen. ANMERKUNG: Weitere Informationen zum NATO-Zuverlässigkeitsmanagement sind in den Alliierten Druckschriften über das	Geänderte Anforderung.

AQAP-2110 Ausgabe 3			AQAP-2110 Ausgabe, 1. Fassung			
Absatz z	Absatz Überschrift	Anforderung	Absatz	Absatz Überschrift	Anforderung	Bemerkungen
		ANMERKUNG: Die NATO-Grundsätze der Zuverlässigkeit und Materialerhaltbarkeit sind in STANAG Nr 4174 festgelegt, während detaillierte vertragliche Anforderungen zum Zuverlässigkeits- und Materialerhaltbarkeitsmanagement in den Alliierten Druckschriften über Zuverlässigkeit und Materialerhaltbarkeit (Allied Reliability and Maintainability Publications – ARMP) enthalten sind.			Zuverlässigkeitsmanagement (Allied Dependability Management Publications – ADMP) enthalten.	
8.2.1	Kundenzufriedenheit	Sämtliche vom GQAR gemeldeten vertragsrelevanten Beschwerden und Beanstandungen werden als Kundenbeschwerden festgehalten.	5.5.1	Kundenzufriedenheit [9.1.2]	1. Sämtliche von dem GQAR und/oder dem Auftraggeber gemeldeten vertragsrelevanten Beschwerden oder Beanstandungen werden als Kundenbeschwerden festgehalten.	Bestehende Anforderung.
8.2.1	Kundenzufriedenheit	Nicht zutreffend	5.5.1	Kundenzufriedenheit [9.1.2]	2. Der Auftragnehmer muss dem Verfasser der Beschwerde oder Beanstandung eine Antwort liefern, die Informationen zur Ursachenanalyse und zu Abhilfemaßnahmen enthalten muss. Anmerkung: Kundenbeschwerden können in Form von Nichtkonformitäts- oder Mängelberichten, mittels Ereignismeldungen oder in einem anderen Format erfolgen, werden jedoch ungeachtet dessen von dem GQAR und/oder dem Auftraggeber als 'Beschwerden des Auftraggebers' bezeichnet.	Neue Anforderung
8.2.2	Internes Audit	Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle vertraglichen Anforderungen einschließlich der NATO-Zusatzbestimmungen in internen Audits berücksichtigt werden.	5.5.2	Internes Audit [9.2]	1. Während der Planung interner Audits muss der Auftragnehmer gewährleisten, dass das Auditprogramm sämtliche vertragsbezogenen kritischen Prozesse und Maßnahmen auf jährlicher Basis umfasst sowie vertragliche Anforderungen und NATO-	Geänderte Anforderung.

AQAP-2110 Ausgabe 3			AQAP-2110 Ausgabe, 1. Fassung			
Absatz z	Absatz Überschrift	Anforderung	Absatz	Absatz Überschrift	Anforderung	Bemerkungen
					Zusatzbestimmungen enthält. Der Auftragnehmer muss auch die Ergebnisse der Maßnahmen zur Durchführung einer Risiko- und Chancenbewertung berücksichtigen.	
8.2.2	Internes Audit	Der Auftragnehmer muss den GQAR und/oder Auftraggeber über bei internen Audits festgestellte Beanstandungen unterrichten, sofern zwischen dem GQAR und/oder Auftraggeber und dem Auftragnehmer nichts anderes vereinbart wurde.	5.5.2	Internes Audit [9.2]	2. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, muss der Auftragnehmer den GQAR und/oder den Auftraggeber über Beanstandungen bzw. Erkenntnisse informieren, die während des internen Audits festgestellt wurden.	Bestehende Anforderung.
8.2.2	Internes Audit	Nicht zutreffend	5.5.2	Internes Audit [9.2]	3. Der Auftragnehmer muss die dokumentierten Informationen aufbewahren, die als Nachweis für die Ausbildung und Erfahrung der Auditoren dienen.	Neue Anforderung
8.2.4	Überwachung und Messung des Produkts	Sofern nicht anders angewiesen, legt der Auftragnehmer dem GQAR und/oder dem Auftraggeber bei der Freigabe des Produkts eine Konformitätsbescheinigung vor.	5.4.11	Freigabe von Produkten [8.6]	2. Sofern nicht anders angewiesen, legt der Auftragnehmer dem GQAR und/oder dem Auftraggeber bei der Freigabe des Produkts eine Konformitätsbescheinigung vor.	Bestehende Anforderung.
8.2.4	Überwachung und Messung des Produkts	Der Auftragnehmer trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung der Produkthanforderungen für an den Auftraggeber zu liefernde Produkte.	5.4.11	Freigabe von Produkten [8.6]	3. Der Auftragnehmer trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung der Produkthanforderungen für an den Auftraggeber zu liefernde Produkte.	Bestehende Anforderung.
8.3	Steuerung nichtkonformer Produkte	Der Auftragnehmer gibt dokumentierte Verfahren, anhand derer alle nichtkonformen Produkte identifiziert, kontrolliert und ausgesondert werden können, heraus und setzt sie um.	5.4.12	Steuerung nichtkonformer Produkte [8.7]	1. Der Auftragnehmer erstellt dokumentierte Verfahren, anhand derer alle nichtkonformen Produkte identifiziert, kontrolliert und ausgesondert werden und setzt sie um. Produkte mit nicht identifiziertem oder unbekanntem Status sind als nichtkonforme Produkte einzustufen.	Geänderte Anforderung.
8.3	Steuerung nichtkonformer	Dokumentierte Verfahren für die Verfügung über nichtkonforme Produkte können vom	5.4.12	Steuerung nichtkonformer	2. Dokumentierte Verfahren zur Identifizierung, Kontrolle und Aussonderung	Bestehende Anforderung.

AQAP-2110 Ausgabe 3			AQAP-2110 Ausgabe, 1. Fassung			
Absatz z	Absatz Überschrift	Anforderung	Absatz	Absatz Überschrift	Anforderung	Bemerkungen
	Produkte	Güteprüfer und/oder Auftraggeber abgelehnt werden, wenn sie nachweislich nicht die notwendigen Steuerungsmaßnahmen vorsehen.		Produkte [8.7]	nichtkonformer Produkte können von dem GQAR und/oder dem Auftraggeber abgelehnt werden, wenn sie nachweislich nicht die notwendigen Kontrollen vorsehen.	
8.3	Steuerung nichtkonformer Produkte	Der Auftragnehmer informiert den GQAR und/oder den Auftraggeber über Nichtkonformitäten und erforderliche Abhilfemaßnahmen, sofern mit dem GQAR und/oder dem Auftraggeber nichts anderes vereinbart wurde.	5.4.12	Steuerung nichtkonformer Produkte [8.7]	3. Der Auftragnehmer informiert den GQAR und/oder den Auftraggeber über Nichtkonformitäten und erforderliche Abhilfemaßnahmen, sofern mit dem GQAR und/oder dem Auftraggeber nichts anderes vereinbart wurde. Der GQAR und/oder der Auftraggeber behalten sich das Recht vor, sämtliche Nachbesserungen, Instandsetzungen und Verwendungen im unveränderten Zustand abzulehnen.	Geänderte Anforderung.
8.3	Steuerung nichtkonformer Produkte	Alle Verfügungen hinsichtlich Nacharbeit, Reparatur und Verwendung in vorliegendem Zustand müssen für den Güteprüfer und/oder Auftraggeber annehmbar sein. Stellt der Auftragnehmer fest, dass ein vom Auftraggeber geliefertes Produkt für den beabsichtigten Gebrauch nicht geeignet ist, teilt er dies dem Auftraggeber unverzüglich mit und stimmt mit diesem die zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen ab. Darüber hinaus informiert der Auftragnehmer ebenfalls den GQAR.	5.4.12	Steuerung nichtkonformer Produkte [8.7]	4. Schlägt der Auftragnehmer hinsichtlich der Nutzung, Freigabe oder Annahme eines nichtkonformen Produkts die Beantragung einer Sonderfreigabe vor, so sind die entsprechenden Genehmigungen von dem GQAR und/oder dem Auftraggeber einzuholen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. 5. Die Auftraggeberanforderungen für Sonderfreigaben gelten gleichermaßen für ausgelagerte Prozesse oder erworbene Produkte. Der Auftragnehmer muss jeden Antrag eines Unterlieferanten vor der Vorlage bei dem GQAR und/oder dem Auftraggeber prüfen.	Neue Anforderung
8.3	Steuerung nichtkonformer Produkte	Nicht zutreffend	5.4.12	Steuerung nichtkonformer Produkte [8.7]	6. Der Auftragnehmer muss dokumentierte Informationen zur genehmigten Menge und/oder zur Ablauffrist von Sonderfreigaben oder Abweichungsgenehmigungen aufbewahren. Der Auftragnehmer muss die Einhaltung der	Neue Anforderung.

AQAP-2110 Ausgabe 3			AQAP-2110 Ausgabe, 1. Fassung			
Absatz z	Absatz Überschrift	Anforderung	Absatz	Absatz Überschrift	Anforderung	Bemerkungen
					vertraglichen Anforderungen gewährleisten, wenn die Genehmigung erlischt.	
8.3	Steuerung nichtkonformer Produkte	Der Auftragnehmer informiert den Güteprüfer und/oder Auftraggeber über ein von einem Unterlieferanten empfangenes nichtkonformes Produkt, das der Güteprüfung unterzogen wurde.	5.4.12	Steuerung nichtkonformer Produkte [8.7]	7. Der Auftragnehmer informiert den GQAR und/oder den Auftraggeber über ein von einem Unterlieferanten empfangenes nichtkonformes Produkt, das der amtlichen Qualitätssicherung unterzogen wurde.	Geänderte Anforderung.
8.5.1	Ständige Verbesserung	ANMERKUNG: Die Anwendung dieses Abschnitts soll auf den Anwendungsbereich des Vertrags beschränkt werden.	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	
8.5.2	Abhilfemaßnahme	Nicht zutreffend	5.6.1	Nichtkonformität und Korrekturmaßnahmen [10.2]	Der Auftragnehmer muss sein Verfahren zur Unterstützung der Ursachenanalyse bei Nichtkonformität, einschließlich der Mittel und Techniken, darlegen.	Neue Anforderung.
9.1	Zutritt zu Einrichtungen des Auftragnehmers und von Unterlieferanten sowie Unterstützung der amtlichen Qualitätsicherungsmaßnahmen.	Der Auftragnehmer und/oder Unterlieferanten stellen dem GQAR und/oder Auftraggeber Folgendes zur Verfügung: - Das Zutrittsrecht zu allen Bereichen, in denen Teile der vertraglich vereinbarten Arbeiten durchgeführt werden. - Informationen, die die Erfüllung der vertraglich festgelegten Anforderungen betreffen. - Die uneingeschränkte Möglichkeit zur Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieser Druckschrift durch den Auftragnehmer. - Die uneingeschränkte Möglichkeit zur Verifizierung der Übereinstimmung des Produkts mit den vertraglichen Anforderungen.	4.3	Zutrittsrechte zu Einrichtungen des Auftragnehmers und Unterlieferanten sowie Unterstützung der amtlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen.	Der Auftragnehmer und/oder die Unterlieferanten stellen dem GQAR und/oder Auftraggeber Folgendes zur Verfügung: 1. Das Zutrittsrecht zu allen Einrichtungen, in denen die vertraglich vereinbarten Arbeiten durchgeführt werden, 2. Informationen, die die Erfüllung der vertraglich festgelegten Anforderungen betreffen. 3. Die uneingeschränkte Möglichkeit zur Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieser Druckschrift durch den Auftragnehmer. 4. Die uneingeschränkte Möglichkeit zur Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieser Druckschrift durch Unterlieferanten. Der Auftragnehmer wird benachrichtigt, bevor die Überprüfung stattfindet.	Bestehende Anforderungen mit einer zusätzlichen Anforderung unter (4).

AQAP-2110 Ausgabe 3			AQAP-2110 Ausgabe, 1. Fassung			
Absatz z	Absatz Überschrift	Anforderung	Absatz	Absatz Überschrift	Anforderung	Bemerkungen
		<ul style="list-style-type: none"> - Die für die Beurteilung, Verifizierung, Validierung, das Testen, die Prüfung oder Freigabe des Produkts erforderliche Unterstützung, damit die amtliche Qualitätssicherung gemäß den vertraglichen Anforderungen durchgeführt werden kann. - Räumlichkeiten und Einrichtungen. - Im Rahmen einer angemessenen Nutzung verfügbares erforderliches Gerät für die Durchführung der amtlichen Qualitätssicherung. - Gegebenenfalls Personal des Auftragnehmers und/oder Unterlieferanten für die Bedienung dieses Geräts. - Zugang zu Informations- und Kommunikationseinrichtungen. - Die zur Bestätigung der Übereinstimmung des Produkts mit den vertraglichen Anforderungen notwendige Dokumentation des Auftragnehmers. - Ausfertigungen der erforderlichen Dokumente einschließlich der auf elektronischen Medien gespeicherten Dokumente. 			<p>5. Die uneingeschränkte Möglichkeit zur Verifizierung der Übereinstimmung des Produkts mit den vertraglichen Anforderungen.</p> <p>6. Die für die Beurteilung, Verifizierung, Validierung, das Testen, die Prüfung oder Freigabe des Produkts erforderliche Unterstützung, damit die amtliche Qualitätssicherung gemäß den vertraglichen Anforderungen durchgeführt werden kann.</p> <p>7. Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Durchführung der amtlichen Qualitätssicherung.</p> <p>8. Im Rahmen einer angemessenen Nutzung verfügbares erforderliches Gerät für die Durchführung der amtlichen Qualitätssicherung.</p> <p>9. Auf Anforderung, Personal des Auftragnehmers und/oder Unterlieferanten für die Bedienung dieses Geräts.</p> <p>10. Zugang zu Informations- und Kommunikationseinrichtungen.</p> <p>11. Die zur Bestätigung der Übereinstimmung des Produkts mit den vertraglichen Anforderungen notwendige Dokumentation des Auftragnehmers.</p> <p>12. Ausfertigungen der erforderlichen Dokumente einschließlich der auf elektronischen Medien gespeicherten Dokumente.</p>	
9.2	Produkte für die Freigabe an den Auftraggeber	Der Auftragnehmer stellt sicher, dass nur annehmbare, für die Auslieferung bestimmte Produkte freigegeben werden. Der GQAR und/oder der Auftraggeber behalten sich das Recht vor, nichtkonforme Produkte abzulehnen.	5.4.11	Freigabe von Produkten [8.6]	1. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass nur annehmbare, für die Auslieferung bestimmte Produkte freigegeben werden. Der GQAR und/oder der Auftraggeber behalten sich das Recht vor, nichtkonforme Produkte abzulehnen.	Bestehende Anforderung.
9.2	Produkte für die Freigabe an	Nicht zutreffend	5.4.11	Freigabe von Produkten [8.6]	4. Für den Fall, dass der GQAR und/oder der Auftraggeber eine Endprüfung oder formale	Neue Anforderung.

AQAP-2110 Ausgabe 3			AQAP-2110 Ausgabe, 1. Fassung			
Absatz z	Absatz Überschrift	Anforderung	Absatz	Absatz Überschrift	Anforderung	Bemerkungen
	den Auftraggeber				Annahmemaßnahmen durchführen muss, hat der Auftragnehmer den GQAR und/oder den Auftraggeber mindestens 10 Arbeitstage vor dem Termin hierüber in Kenntnis zu setzen, sofern nicht anders im Vertrag vereinbart.	